



VERFAHREN BEI DER GEMEINSAMEN VERGABE ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE

1. Version: 23.10.2018

www.by-cz.eu



Ziel ETZ
Freistaat Bayern –
Tschechische Republik
2014–2020 (INTERREG V)



Europäische Union
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung

VERFAHREN BEI DER GEMEINSAMEN VERGABE ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE

Dieses Verfahren wird dann angewandt, wenn die bayerischen und tschechischen Partner im Rahmen eines Projektes eine gemeinsame Vergabe eines öffentlichen Auftrags vereinbaren. Gründe hierfür sind meist eine Verwaltungsvereinfachung oder Kostenersparnisse. Mit der **gemeinsamen Vergabe eines öffentlichen Auftrags** ist in dieser Verfahrensbeschreibung der Fall gemeint, wenn

- das Vergabeverfahren im Namen und im Auftrag von mehreren Partnern durchgeführt wird, oder
- das Vergabeverfahren alleine durch einen Partner in eigenem Namen, jedoch im Auftrag mehrerer Partner durchgeführt wird.

In beiden Fällen sind die an der gemeinsamen Auftragsvergabe beteiligten Partner zusammen verantwortlich dafür, dass die Vorschriften/Bestimmungen der Auftragsvergabe eingehalten werden.

Die Auftraggeber der öffentlichen Aufträge dürfen die gemeinsamen Vergabeverfahren nicht missbrauchen, um die allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften über die Auftragsvergabe zu umgehen, denen sie unterliegen.

1 VEREINBARUNG DER AN DER GEMEINSAMEN AUFTRAGSVERGABE BETEILIGTEN PARTNER

Die an der gemeinsamen Auftragsvergabe beteiligten Partner schließen eine zweisprachige schriftliche Vereinbarung ab, die zumindest folgende Bestimmungen beinhaltet:

- Bestimmungen zur Erbringung der Leistung, Kostenaufteilung des Auftrags und Aufteilung der zu beschaffenden Leistungen zwischen den Partnern
- welcher Partner wird mit der Durchführung des gemeinsamen Vergabeverfahrens beauftragt und ist verantwortlich für die Vorlage bei der nationalen Ausgabenprüfenden Stelle zur Prüfung. Dadurch wird auch festgelegt nach wessen nationalem Recht die Vergabe durchgeführt wird.

2 REGELN FÜR DEN VERTRAG MIT DEM AUFTRAGNEHMER UND FÜR DIE BUCHHALTUNGSBELEGE

Im Vertrag mit dem Auftragnehmer ist zu vereinbaren, dass jeder der an der gemeinsamen Auftragsvergabe beteiligten Partner für seinen Anteil des Auftrags einen eigenen Buchhaltungsbeleg erhält.

Auf allen Buchhaltungsbelegen und auf dem Vertrag mit dem Auftragnehmer ist zu vermerken, dass sie Bestandteil des gemeinsamen Vergabeverfahrens sind.

3 PRÜFUNG DES VERGABEVERFAHRENS

Die Prüfung des Vergabeverfahrens wird durch die Ausgabenprüfende Stelle aus demjenigen Staat durchgeführt, nach dessen Recht über die öffentlichen Aufträge bei dem gemeinsamen Vergabeverfahren vorgegangen wurde, und zwar nach den entsprechenden nationalen Vorschriften.

Die entsprechende Ausgabenprüfende Stelle übermittelt der Ausgabenprüfenden Stelle auf der anderen Seite der Grenze und dem GS in Kopie eine schriftliche Bestätigung über das Prüfungsergebnis des Vergabeverfahrens. Das Gemeinsame Sekretariat lädt diese im eMS im Bereich "Anlagen INTERN" hoch. Das Format der Bestätigung ist nicht vorgeschrieben. Die Bestätigung muss folgendes beinhalten:

- Bestätigung über die Richtigkeit der Vergabe, falls keine Unregelmäßigkeit identifiziert wurde.
- Identifikation der Art der Unregelmäßigkeit (d.h. Fehlertyp im Vergabeverfahren) gemäß Anlage 1 der Entscheidung der EU-KOM C (2013)9527¹, falls bei der Auftragsvergabe eine Unregelmäßigkeit identifiziert wurde.
- Angabe des Preises für die Vergabe, der aus der Ausschreibung entstanden ist (Gesamt- oder Positionspreis).

Das Gemeinsame Sekretariat gewährleistet im Bedarfsfall der Ausgabenprüfenden Stellen eine sprachliche Unterstützung.

4 AUSGABENPRÜFUNG

Die Ausgabenprüfung wird von den Ausgabenprüfenden Stellen durchgeführt, die für die an der gemeinsamen Auftragsvergabe beteiligten Partner, zuständig sind.

Der Partner hat vorzulegen:

- Kopie der Vereinbarung der an der gemeinsamen Auftragsvergabe beteiligten Partner
- Entsprechende Buchhaltungsbelege

Auf allen zur Prüfung vorgelegten Buchhaltungsbelegen ist zu vermerken, dass sie Bestandteil des gemeinsamen Vergabeverfahrens sind. Wurde der Beleg nicht in der Sprache der Ausgabenprüfenden Stelle ausgestellt, muss ihn der Partner übersetzen lassen.

Wurde im Rahmen der Prüfung des Vergabeverfahrens eine Unregelmäßigkeit festgestellt, werden die kofinanzierungsfähigen Gesamtausgaben um die entsprechende Finanzkorrektur reduziert, und zwar gemäß der Identifikation der Art der Unregelmäßigkeit in der Bestätigung über das Prüfungsergebnis des Vergabeverfahrens.

¹ Entscheidung der Kommission, durch welche die Hinweise zur Festlegung der Finanzkorrekturen festgesetzt und genehmigt werden, die die Kommission bei den durch die EU finanzierten Ausgaben im Rahmen des gemeinsamen Vergabeverfahrens durchführen muss, falls die Regeln für die Vergabe öffentlicher Aufträge nicht eingehalten wurden. Die angeführten Fehlertypen entsprechen den für die jährliche Fehlererfassung verwendeten Fehlerunterkategorien.

Impressum

Verwaltungsbehörde des Programms zur
grenzübergreifenden Zusammenarbeit
Freistaat Bayern – Tschechische Republik
Ziel ETZ 2014-2020

im Bayerischen Staatsministerium für
Wirtschaft, Energie und Technologie

Prinzregentenstr. 28
80538 München

Postanschrift
80525 München
Tel. +49 (0) 89 2162-0
Fax +49 (0) 89 2162-2760
poststelle@stmwi.bayern.de
www.stmwi.bayern.de

Stand

Oktober 2018



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Energie und Technologie



**MINISTERSTVO
PRO MÍSTNÍ
ROZVOJ ČR**

